

SONDERURLAUB ARBEITSBEFREIUNG

<p>§ 26 FrUrIV NRW § 29 Abs. 2 TV-L plus Protokollerklärung zu § 29 Absatz 3 Satz 2</p>	<p>Sonderurlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, karitative, sportliche und ähnliche Zwecke (bis zu 5 Arbeitstage, einschließlich Reisetage)</p> <p>Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Nichtamtliche) berufliche Fortbildung: Sonderurlaub außerhalb der Schulferien genehmigungsfähig, wenn Veranstaltung zum Fortbildungskonzept der Schule passt (auch bei kirchlicher Lehrerfortbildung) • wenn kirchliche Lehrerfortbildung auf Einsatz im Religionsunterricht vorbereitet: formloser Antrag an Bezirksregierung • sportliche Zwecke: § 26 Abs. 2 FrUrIV NRW, dann bis zu 10 Arbeitstage Freistellung möglich • Arbeit in Gremien (Tagungen vertragsschließender Gewerkschaften): bis zu 8 Werkstage
<p>§ 25 FrUrIV NRW § 29 Abs. 2 TV-L</p>	<p>Sonderurlaub zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung amtlicher Termine, z. B. Ladung vor Gericht als unbeteiligter Zeuge und nicht wenn sie vom Beamten/der Beamtin selbst veranlasst wurden • Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamts (Ausübung eines Mandats in der Gemeinde, Ausschusstätigkeit etc.)
<p>§ 33 FrUrIV NRW § 29 Abs. 1 TV-L</p>	<p>Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung aus persönlichen Anlässen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederkunft der Ehefrau/(eingetragenen) Lebenspartnerin (1 Arbeitstag) • Tod des Ehegatten / eingetragene/r Lebenspartner/-in, eines Kindes oder Elternteils (2 Arbeitstage) • Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort (1 Arbeitstag) • 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum (1 Arbeitstag) • Schwere Erkrankung eines im selben Haushalt lebenden Angehörigen (1 Arbeitstag) • Schwere Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren oder einer Betreuungsperson für das noch nicht 8 Jahre alte bzw. dauernd pflegebedürftige Kind des/der Beschäftigten (jeweils bis zu 4 bzw. 10 Arbeitstagen (unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen) je Kalenderjahr je Kind; Deckelung bei 12 bzw. 25 Arbeitstagen bei 3 Kindern und mehr. (Über weitergehende Regelungen berät Sie Ihr Personalrat.) • sonstige dringende Fälle (bis zu 3 Arbeitstagen) • Urlaub für Bade- und Heilkuren (bei Beamten nur unter Einbezug der Schulferien!)

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKS

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)
Rebecca Nadler (02223 2954335)

Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Kerstin Schmidt (02171 5824367)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)

SONDERURLAUB ARBEITSBEFREIUNG

<p>§ 72 Abs. 3 LBG § 28 FrUrIV NRW § 29 Abs. 2 TV-L § 25 FrUrIV NRW</p>	<p>Urlaub zur Ausübung eines Mandats</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertretung in Gemeinde, Gemeindeverband, Bezirksvertretung • Ausschussmitglied nach Kommunalverfassungsrecht • ehrenamtliches – von einer kommunalen Vertretung gewähltes – Mitglied eines gesetzlichen Ausschusses • Mitglied eines Regionalrates infolge Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung • Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund (Antrag durch Gewerkschaft): ohne zeitliche Begrenzung
<p>§ 34 FrUrIV NRW § 28 TV-L</p>	<p>Urlaub in besonderen Fällen (ohne Besoldung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen eines „wichtigen“ Grundes und dienstliche Gründe stehen nicht entgegen • bis zu 6 Monaten (in Ausnahmefällen länger, nur durch oberste Dienstbehörde) • Beihilfeanspruch bleibt bestehen, wenn der Urlaub ohne Dienstbezüge insges. nicht länger als 30 Tage pro Kalenderjahr dauert

Bei **amtlicher Lehrerfortbildung** muss **kein Antrag** auf Sonderurlaub gestellt werden, da es sich um eine dienstliche Tätigkeit handelt.

Wichtig: Eine Verordnung kann nicht alle Einzelheiten regeln – mitunter ist die Schulleitung gefordert, mit Augenmaß solche Fälle aufzufangen, die nicht ins Raster fallen. In den meisten Fällen ist sie für die Genehmigung zuständig.

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)
Rebecca Nadler (02223 2954335)

Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Kerstin Schmidt (02171 5824367)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)